Verbandssatzung

des Zweckverbandes PROTEC ORSINGEN in der Fassung vom 21.06.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.1998

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- Dem Zweckverband gehören die Landkreise Bodenseekreis, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Sigmaringen, Tuttlingen, Waldshut und der Stadtkreis Freiburg i. Br. als Mitglieder an.
- 2.) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband zur Rückgewinnung von Eiweiß und Fett "Protec Orsingen" und hat seinen Sitz in Konstanz.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Zweckverbandes ist der Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Orsingen sowie von zugeordneten Kleintiersammelstellen und Umsetzstationen. Die Tätigkeit der Anstalt erstreckt sich auf den von der zuständigen Behörde bestimmten Einzugsbereich.

Zu diesem Einzugsbereich gehören:

- 1.) das Gebiet der Landkreise Bodenseekreis, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen, Waldshut und des Stadtkreises Freiburg i. Br.;
- 2.) das Gebiet des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald mit Ausnahme der Städte/Gemeinden Lenzkirch, Löffingen und Schluchsee; einbezogen bleibt der Stadtteil Unadingen der Stadt Löffingen;
- 3.) vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Beuron, Herdwangen-Schönach, Illmensee, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Meßkirch, Pfullendorf, Sauldorf, Schwenningen, Stetten a. k. M. und Wald.

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 4 Verbandsversammlung

- 1.) In der Verbandsversammlung werden die Landkreise durch die Landräte und der Stadtkreis Freiburg i. Br. durch den Oberbürgermeister der Stadt Freiburg i. Br. vertreten. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein Beauftragter gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung bzw. § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung.
- 2.) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder eine übergeordnete Stelle nach Maßgabe der Gesetze oder dieser Satzung zuständig ist. Zu ihrer Zuständigkeit gehören insbesondere
 - a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters,
 - b) die Feststellung des Wirtschaftsplanes, die Festsetzung der Umlagen sowie des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme (Kreditermächtigung) und des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 - c) die Aufnahme von Krediten,
 - d) der Erlass von Satzungen,
 - e) die Änderung der Verbandssatzung,
 - f) die Bestellung von leitenden Angestellten der Anstalt,
 - g) die Neuaufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - h) die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 5 Verbandsvorsitzender

- Die Verbandsversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit als Landrat.
 - Der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Vorsitzender des Zweckverbandes soll der jeweilige Landrat des Landkreises Konstanz sein.
- 3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband.
- 4) Der Verbandsvorsitzende sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung

nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- 5) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 450 €, der Stellvertreter erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200 €.
- 6) Der Schriftführer erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 450 €.

§ 6 Geschäftsgang

- 1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. In Einzelfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist und formlos einberufen werden.
- 2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Verbandes gehören.
- 3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und andere ehrenamtlich für den Zweckverband tätige Personen erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt je Tag, bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 4 Stunden 60 €, über 4 Stunden 85 €. Die Hin- und Rückfahrt zum Tätigkeitsort, mit je einer Stunde, wird der zeitlichen Inanspruchnahme zugerechnet.
- 4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte aller Mitglieder durch ihre Vertreter anwesend sind.
- 5) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder, soweit gesetzlich für einzelne Verhandlungsgegenstände nicht ausdrücklich eine weitergehende Stimmenzahl erforderlich ist.

§ 7 Verwaltung

Für die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird ein ehrenamtlicher Schriftführer und für die Besorgung des Rechnungswesens ein Kassenverwalter bestellt.

§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 1. Die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften finden nach Maßgabe der Bestimmungen in § 20 Abs. 1 GKZ Anwendung.
- Soweit der Zweckverband gewerblich t\u00e4tig ist, wird die Absicht auf Gewinnerzielung ausgeschlossen.

§ 9 Prüfung der Jahresabschlüsse (mit Bilanzen)

Die Prüfung der Jahresabschlüsse (mit Bilanzen) wird durch eine Prüfungsgesellschaft vorgenommen.

§ 10 Verbandsumlage

- Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Verbandsausgaben (einschl. der erforderlichen Rücklagen) nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder Umlagen zu leisten.
- 2) Die Verbandsumlage wird jährlich festgesetzt
 - a) zu 50 % nach Maßgabe der Einwohnerzahl
 - b) zu 50 % nach Maßgabe des Tierbestandes bei den Mitgliedern des Zweckverbandes.

Berechnungsgrundlagen sind für den Umlagenanteil nach

- a) die Einwohnerzahl nach dem Stand der Fortschreibung durch das Statistische Landesamt im Vorjahr, nach
- b) das Ergebnis der letzten amtlichen Viehzählung (Einhufer, Rinder, Kälber, Schweine, Pferde und Schafe).

§ 11 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Ein Verbandsmitglied verliert mit seinem Ausscheiden jeglichen Vermögensanspruch gegenüber dem Zweckverband.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Anzeigen im "Staatsanzeiger für Baden-Württemberg".

§ 13 Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das vorhandene Vermögen zu verwerten; bestehende Verpflichtungen sind zu erfüllen. Verbleibende Überschüsse oder Fehlbeträge werden nach Maßgabe des Viehbestandes im Anfallbezirk nach der letzten amtlichen Viehzählung verteilt oder umgelegt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft

Konstanz, 20.11.2001

Z W E C K V E R B A N D zur Rückgewinnung von Eiwelß und Fett "Protec Orsingen"

F. Hämmerle, Landrat